



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Bw., vom 2. Dezember 2010 gegen die Bescheide des Finanzamtes Feldkirch vom 3. November 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für die Jahre 2007 und 2008 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (in der Folge kurz: Bw.) war vom 1. August 2005 bis zum 31. Mai 2009 als Naturkostveräuferin und Ernährungsberaterin in einem Naturkostgeschäft und ab 15. Juni 2009 als Geschäftsführerin in einem Bioladen nichtselbständig tätig.

In den Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagungen für die Jahre 2007 und 2008 machte die Bw. unter anderem Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Lehrgang „Ausbildung zum/zur Kinesiologen/in“ (Kurskosten, Kilometergelder und Tagesgelder) in Höhe von insgesamt 1.997,43 € bzw. 3.099,00 € als Werbungskosten geltend.

Mit Bescheiden vom 3. November 2010 wurde den streitgegenständlichen Lehrgangskosten die steuerliche Anerkennung mit der Begründung versagt, bei der Ausbildung zur Kinesiologin handle es sich weder um eine Ausbildung in einem artverwandten Beruf, noch um eine berufsspezifische Fortbildung für eine Ernährungsberaterin oder um eine Umschulung für einen von der Bw. angestrebten neuen Beruf. Der betreffende Lehrgang sei vielmehr als eine

für die Tätigkeit der Bw. als Ernährungsberaterin zwar förderliche, aber nicht unbedingt notwendige und damit nicht abzugsfähige Ausbildungsmaßnahme zu werten.

In den fristgerecht eingebrachten Berufungen führte die Bw. aus, bei der Ausbildung zur Kinesiologin handle es sich um eine berufsspezifische Fortbildung für die Tätigkeit als Ernährungsberaterin. Die Kinesiologie-Ausbildung sei notwendig, um die Zusammenhänge zwischen dem seelischen Zustand und dem Ernährungsverhalten des Klienten zu erkennen. Die Ernährungsberater würden deshalb vermehrt auf das umfangreiche Wissen der Kinesiologie zurückgreifen. Als Kinesiologe könnten zum Beispiel Nahrungsmittelallergien erfolgreich ausgetestet werden, um anschließend mit dem Wissen des Ernährungsberaters behandelt zu werden. Das spezifische Wissen eines Kinesiologen sei für einen kompetenten Ernährungsberater sehr wichtig, um eine tiefgründige Anamnese (Vorgeschichte einer Krankheit) durchzuführen und um Klienten erfolgreich beraten zu können.

Mit Vorhalt des Finanzamtes vom 6. Dezember 2010 wurde die Bw. um Vorlage einer detaillierten, von ihrem Arbeitgeber erstellten und unterzeichneten Tätigkeitsbeschreibung für die Jahre 2007 und 2008 ersucht. Mitzuteilen sei zudem, ob für die Ausbildung zur Kinesiologin Kostenersatz vom Arbeitgeber oder einer anderen Stelle geleistet worden sei, und welches berufliche Ziel die Bw. mit der Absolvierung dieser Ausbildung angestrebt habe.

Dem Antwortschreiben vom 19. Jänner 2011 beigelegt waren eine Bestätigung der Arbeiterkammer über die Gewährung eines Bildungszuschusses sowie ein von der Arbeitgeberin der Bw. unterschriebenes Formular, in welchem bestätigt wird, dass die Bw. im Geschäft ihrer Arbeitgeberin als Naturkostverkäuferin inklusive Ernährungsberaterin tätig sei, es sich bei der Kinesiologie um eine Zusatzqualifikation handle und für die Ausbildung kein Kostenersatz geleistet worden sei. Ergänzend wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Kinesiologie-Ausbildung deshalb absolviert worden sei, um die Kunden erfolgreich im Themenbereich „Ernährung/Gesunde Lebensweise“ beraten zu können. In der Hauptsache betreffe dies Kunden, dessen - infolge psychisch-seelischer Belastungen - gestörtes Essverhalten außer Kontrolle gerate. Zudem könnten mit Hilfe der Kinesiologie Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten ausgetestet und behoben werden. Sowohl beim damaligen Arbeitgeber als auch noch gegenwärtig sei das erworbene Wissen von großem Nutzen, um effizient und kompetent beraten zu können. Gerade der Erwerb von Kompetenz sei das von der Bw. mit der Ausbildung zur Kinesiologin angestrebte Ziel gewesen.

Der Erhalt des Bildungszuschusses in Höhe von 713,00 € sei überdies abhängig gewesen vom „Aspekt einer Zusatzqualifikation“. Mit der Zuschussgewährung habe die Arbeiterkammer somit zum Ausdruck gebracht, dass sie die Meinung der Bw. - bei der Kinesiologieausbildung handle es sich um eine Zusatzqualifikation für eine Ernährungsberaterin - teile. Auch ihre

damalige Arbeitgeberin habe mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular diese Wertung bestätigt.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 24. Jänner 2011 wurde die Berufung unter Wiedergabe der Wortlauten des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 und des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a leg. cit. mit der Begründung abgewiesen, der VwGH habe im Erkenntnis vom 14.04.1998, 98/14/0004, ausgeführt, es handle sich dann um eine berufliche Fortbildung, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessere, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu bleiben. Als nicht berufsspezifisch werde die Weiterbildung in Fertigkeiten erachtet, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene Bereiche Bedeutung hätten und zudem der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen nur im Randbereich dienlich seien.

Laut dem Veranstalter des Lehrganges bedeute Kinesiologie die Bewegung von Geist und Seele. Durch die Kinesiologie würden die körpereigenen Selbstheilungskräfte aktiviert. Sie werde zur Befreiung und Nutzung des Lernpotentials, zur allgemeinen Förderung der Gesundheit, zur Erhaltung von mehr Vitalität, zur Verbesserung der Lebensbalance, um ausgeglichener zu werden und um Ängste und seelische Probleme abzubauen eingesetzt. Ziel und Nutzen des Lehrganges seien das Erfahren der theoretischen und praktischen Hintergründe der Kinesiologie, das Kennenlernen und Anwenden kinesiologischer Techniken, die Erhöhung der eigenen Energie und der Energie der anderen, die Schaffung eines Energieausgleiches der verschiedenen Energiesysteme sowie die Steigerung der Lebensqualität. Als Zielgruppe für diese Bildungsmaßnahme nenne der Veranstalter Personen aus allen Branchen. Durch diese Ausbildung werde ein selbständiges Arbeiten als Lernberater/in bzw. als Kinesiologe/Kinesiologin ermöglicht. Die betreffende Bildungsmaßnahme diene zudem als Ausbildung und Zusatzqualifikation für Pädagogen/Pädagoginnen, Erzieher/innen, Psychologen/Psychologinnen, Krankenschwester/Krankenpfleger, Ergo- und Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen, Sportler/innen, Berater/innen und Trainer/innen. Die Kinesiologie könne laut den vorgelegten Unterlagen praktisch in jedem Berufszweig angewandt werden, um entstandenen Stress abzubauen, das Lernpotential optimal zu nutzen und das Wohlbefinden im körperlichen, seelischen Bereich zu fördern.

Aus der Zielgruppe, dem Ziel und Nutzen des Lehrganges sowie den Lehrgangsinhalten sei der Schluss zu ziehen, dass die betreffenden Aufwendungen in gleicher Weise mit der Einkunftserzielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen. In solchen Fällen dürfe die Veranlassung durch die Einkunftserzielung nur dann angenommen werden, wenn

sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit biete in derartigen Fällen ein verlässliches Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Dadurch solle vermieden werden, dass Steuerpflichtige Aufwendungen für ihre Lebensführung nur deshalb in den einkommensteuerlich relevanten Bereich verlagern könnten, weil sie einen entsprechenden Beruf ausübten, während andere Steuerpflichtige gleichartige Aufwendungen aus dem versteuerten Einkommen decken müssten.

Lehrgänge, die allgemein zugänglich seien und nicht ausschließlich auf die Anwendbarkeit im ausgeübten Beruf als Naturkostverkäuferin inklusive Ernährungsberatung abstellten, könnten auf Grund der allgemeinen Art der Lehrgangsinhalte auch dann nicht zu Werbungskosten führen, wenn einzelne Inhalte die Tätigkeit erleichterten bzw. unterstützten. Auf den allgemeinen Charakter des streitgegenständlichen Lehrganges lasse zudem der Umstand schließen, dass Personen verschiedenster Berufsgruppen (Bildung, Beratung, Erziehung, Gesundheitseinrichtungen, Sportler, etc.) als Zielgruppen angesprochen würden. Da somit lediglich eine berufliche Anwendungsmöglichkeit des durch den Lehrgang vermittelten Wissens, nicht aber eine berufliche Notwendigkeit aufgezeigt worden sei, könnten die im Zusammenhang mit dem Lehrgang erwachsenen Aufwendungen nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Im fristgerecht eingebrachten Vorlageantrag wurde das Berufungsbegehren für das Jahr 2007 aufrechterhalten. Für das Jahr 2008 wurde das Berufungsbegehren insofern abgeändert, als nunmehr beantragt wurde, Fortbildungskosten in Höhe von 2.386,00 € als Werbungskosten anzuerkennen (Anmerkung: Bisher wurde die Berücksichtigung von Aufwendungen in Höhe von 3.099,00 € begehrts, nunmehr wurde davon der Bildungszuschuss in Höhe von 713,00 € in Abzug gebracht). Ergänzend wurde vorgebracht, die Entscheidung für die Ausbildung zur Kinesiologin sei nicht aus persönlicher Veranlassung getroffen worden, sondern auf Grund einer beruflichen Notwendigkeit. So sei aus dem bereits vorgelegten Formular, in welchem die Arbeitgeberin bestätige, dass es sich bei der Kinesiologie um eine Zusatzqualifikation handle, zu ersehen, dass die betreffende Ausbildung für die damalige Arbeitgeberin genauso wichtig gewesen wie für die Bw.. Denn nur mit der entsprechenden Fachkompetenz sei eine entsprechende Kundenberatung im Bereich „Ernährung“ möglich. Kenntnisse in Kinesiologie seien somit eine der wichtigsten Säulen für eine kompetente und umfangreiche Ernährungsberatung und daher im Berufssegment der Bw. eine Notwendigkeit.

Der berufliche Weg und die Fortbildungen der Bw. würden klar in Richtung Ernährungsberatung gehen. Die Bw. werde sich daher gezielt in diese Richtung fort- und weiterbilden. Am 15. Juni 2009 habe die Bw. eine Stelle als Geschäftsführerin eines Bioladens

angetreten. Für diese Stelle sei die Ausbildung zur Kinesiologin von entscheidendem Vorteil gewesen bzw. habe die Bw. diesen Arbeitsplatz auf Grund ihrer Ausbildung erhalten.

Dem Vorlageantrag beigelegt war ein mit 23. Februar 2011 datiertes Schreiben der Arbeitgeberin der Bw. mit folgendem Inhalt:

„Frau YY, geboren am XXX, hat sich im April 2009 im Welt und Naturlada in X. als Geschäftsführerin beworben. Aufgrund ihrer Qualifikationen haben wir sie in die engere Wahl unserer Bewerber aufgenommen. Wir sind ein Fachhandel von Bio und Fair Trade Produkten und zeichnen uns durch unser Fachpersonal aus. Das heißt, dass unsere Anforderungen an das Personal bezüglich Ausbildungen sehr hoch sind. Beim Vorstellungsgespräch wurde uns schnell klar, dass Y. als Einzige zusätzlich eine Kinesiologie-Ausbildung vorzuweisen hatte und uns dies sehr beeindruckte. Aufgrund ihrer zusätzlichen Kinesiologie-Ausbildung haben wir uns für Y entschieden und sind froh, sie in unserem Team zu haben.“

Über die Berufung wurde erwogen:

In Streit steht, ob den im Zusammenhang mit dem Basislehrgang zum/zur Kinesiologen/Kinesiologin stehenden Aufwendungen (Kurskosten, Kilometer- und Tagesgelder) Werbungskostencharakter zukommt oder ob es sich um steuerlich nicht berücksichtigungswürdige Kosten der privaten Lebensführung handelt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988 in der ab der Veranlagung 2003 geltenden Fassung, BGBl I Nr. 180/2004 (AbgÄG 2004) stellen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten dar.

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Der berufliche Aufgabenbereich der Bw. in einem Naturkostgeschäft hat in den Streitjahren neben Verkaftätigkeiten auch Ernährungsberatung umfasst. Nach Aussage der Bw. sind bei der Ernährungsberatung Kenntnisse in Kinesiologie deshalb erforderlich, weil dadurch Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten sowie psychisch-seelische Belastungen ausgetestet und gestörtes bzw. gesundheitsschädliches Essverhalten behoben werden kann.

Auf der Homepage des Veranstalters (xxxx) werden Kurse in den Bereichen „Management/Unternehmensführung“, „Persönlichkeit“, „Sprachen“, „Betriebswirtschaft“, „EDV/Informationstechnologie“, „Technik“ und „Branchen“ (Handel, Gewerbe und Handwerk,

Industrie, Tourismus, Verkehr, Banken und Versicherungen, Information und Consulting, Immobilientechnologie) angeboten. Der von der Bw. absolvierte Basislehrgang zum/zur Kinesiologen/Kinesiologin (Dauer: 26 Tage) wird vom Veranstalter dem Bereich „Persönlichkeit“ zugeordnet und umfasst folgende Lehrinhalte:

1) Touch for Health I

Kennenlernen der Akupunktur Meridiane

Überprüfen der 14 Meridiane mittels des kinesiologischen Muskeltests

Ausgleich der Energien über Reflexpunkte und Körperübungen

Testen und stärken unserer Augen- und Ohrenenergie

Hilfe beim Abbau emotionaler Spannungen und Angst

Schmerzabbau bei akuten Schmerzen; Narben entstören

Austesten von Lebensmitteln

2) Brain Gym I

In den Brain Gym Kursen lernen Sie das korrekte Austesten und Ausbalancieren von Lernblockaden. In diesem Kurs geht es um die Fähigkeit der Kommunikation zwischen der linken und der rechten Gehirn- und Körperhälfte. Der Schwerpunkt liegt auf dem Überkreuzen der Mittellinie. Der Lernprozess des Überkreuzens ist grundlegend für Fähigkeiten wie stressfreies Sehen, Hören mit beiden Ohren und Körperbewegungen. Jeder dieser Fähigkeiten ist für die schulischen Erfolge unentbehrlich und verhilft zu einem guten Fundament für leichteres Lernen. In Brain Gym I lernen wir:

In Balance kommen für positive Einstellungen.

In Balance kommen für Hören, Sehen, Schreiben und Körperbewegungen.

Die Brain Gym-Übungen helfen uns, die inneren Kräfte zu stärken.

Erlernen und Anwendung des Muskeltests in Balancen.

3) Touch for Health II

In diesem Kurs vertiefen und erweitern wir unsere Erkenntnisse. Wir lernen die Gesetzmäßigkeiten des Energieflusses anhand der 5 chinesischen Elemente kennen und erfahren, wie wir mit einem Punkt das Meridiansystem in Balance bringen können. Weiters geht es um:

14 weitere Muskeltests (Schwerpunkt unterer Rücken und Schulterpartie)

Farbenbalance

Akupressurpunkte

Stress-Abbau-Zukunft

Schmerzverminderung über Meridiane

Gehirnflüssigkeitstechnik und vieles mehr

4) Touch for Health III

Zielbalance mit Emotionen

Balance mit Tönen

Der koordinierte Gang und der Schritt-Test

Das Finden der Überenergien mit dem Pulstest

Transversalfluss – Energiefluss in Form einer Acht

Reaktive Muskeln

Und schließlich die letzten 14 Muskeln

5) Touch for Health IV

Die Techniken werden gründlich geübt und wiederholt

Nochmals Lebensmittel testen (biozid? biogen? biostatisch?)

Austausch von Erfahrungen und Eingehen auf Fragen

Wir lernen neue Stärkungsmethoden kennen:

Die Wirbelsäulen-Reflexe

Die Luo Punkte

Emotionsbalance mit 5 Elementen

Stressabbau bei körperlichen Traumen

Gefrorene Muskeln

6) Brain Gym II

Brain Gym II ist der Kurs, der mehr Sicherheit bringt. Sie überprüfen und verfeinern Ihr Verständnis für die Lateralität (Links/Rechts Dimension) und fügen die Dimension der Zentrierung und Focusierung hinzu. Am Ende von Brain Gym II erlernen Sie einen genauen Balanceablauf wie Sie die 3 Dimensionen im Gehirn integrieren können.

Dimension:

wirkt auf:

fördert:

links/rechts

Bewegung

Kommunikation

oben/unten

Zentrierung

Organisation

hinten/vorne

Focusierung

Konzentration/Verständnis

Ob Sie bisher viel oder wenig mit Brain Gym gemacht haben, Sie werden von diesem Kurs auf jeden Fall profitieren.

7) Edu-Kinesiologie für Fortgeschrittene

Die 7 Dimensionen der Intelligenz

Tiefere Test- und Korrekturmöglichkeiten für die Zentrierdimension

Die Motivationsebene und innere Sabotageprogramme

Bewegung der Schädelknochen

Haltungskompensation

Der Atemreflex und sein Einfluss auf unsere Denk- und Lebenskräfte

Die Körperregulationen und unser biochemisches Gleichgewicht

Bahnung der homolateralen Muskeln

Integrierende Übungen für die Balance der Meridiane

Edu-K Körperarbeit für die Befreiung blockierter Energie

Die liegende Acht für die Beckenenergie

Zielsetzung und vieles mehr

8) Optimal Brain Organisation

Hier geht es um die hemisphärische Spezialisierung. Jeder Mensch hat sein individuelles Organisationsprofil bezüglich Hand-, Ohr-, Augen-, Fuß- und Hirndominanz.

Das eigene Erkennen der Aktivitäten, die förderlich für das Funktionieren des Gesamtgehirns sind, ist wichtig für physische, emotionale und seelische Gesundheit

Wir lernen uniforme, gemischte und einseitige Profile kennen und interpretieren und damit verbundene kompensatorische Muster zu überwinden.

Wie bereits seitens des Finanzamtes zutreffend festgehalten wird, wird auf der Homepage des Veranstalters zudem expressis verbis ausgeführt, dass die durch den Lehrgang vermittelten Kenntnisse praktisch in jedem Berufszweig angewandt werden können, um entstandenen Stress abzubauen, das Lernpotential optimal zu nutzen und das Wohlbefinden im körperlichen, seelischen Bereich zu fördern. Da darüber hinaus als Ziel und Nutzen des Lehrgangs unter anderem die Erhöhung der eigenen und der Energie der anderen, die Steigerung der eigenen Lebensqualität sowie der Abbau von Ängsten und seelischen Problemen angeführt werden, steht für den Unabhängigen Finanzsenat fest, dass das durch den Lehrgang erworbene Wissen nicht nur im beruflichen Bereich Verwendung finden kann, sondern auch im privaten (persönlichen und familiären) Bereich von Interesse ist.

Der Unabhängige Finanzsenat stellt nun nicht in Abrede, dass die der Bw. im Basislehrgang Kinesiologie vermittelten Kenntnisse von ihr beruflich genutzt werden können bzw. auch tatsächlich genutzt werden. Die strittigen Aufwendungen lassen sich jedoch nicht eindeutig

von der privaten Lebensführung trennen. Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftserzielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage ist, zu prüfen, ob die Aufwendungen durch die Einkunftserzielung oder durch die private Lebensführung veranlasst worden sind, darf die Behörde aber nicht schon deshalb als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anerkennen, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftserzielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Eine gegenteilige Rechtsauffassung, nämlich die Anerkennung von Aufwendungen, bei denen ihrer Art nach die Möglichkeit einer privaten Veranlassung gegeben ist, lediglich bei Nachweis bzw. Glaubhaftmachung einer beruflichen Nützlichkeit, würde nicht nur gegen das strikte Aufteilungsverbot des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 verstößen, sondern auch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG. Denn es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, Aufwendungen der Lebensführung ausschließlich bei jenen Abgabepflichtigen einkünftemindernd zu berücksichtigen, bei denen die Möglichkeit einer Veranlassung durch die Einkünfteerzielung gegeben ist (siehe dazu Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 16 Abs. 1 Z 10 Tz 2 sowie § 16 allgemein Tz 2).

Aufwendungen werden für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit dann als notwendig erachtet, wenn die gesamten Aufwendungen objektiv gesehen eindeutig für den Beruf eines Steuerpflichtigen sinnvoll sind. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die geltend gemachten Aufwendungen objektiv betrachtet ausschließlich bzw. nahezu ausschließlich beruflich, privat oder gemischt veranlasst sind.

Als Indiz für das Vorliegen einer im Einzelfall völlig untergeordneten außerberuflichen Nutzungsmöglichkeit einer Bildungsmaßnahme, bei der ein Zusammenhang mit der privaten Lebensführung nahe liegt - dazu gehören sämtliche Kurse zur Persönlichkeitsentwicklung (Kommunikationsfähigkeit, Entfaltung des Charaktergefüges, zur Stressbewältigung und zur Beseitigung negativer Einstellungen) wird der Umstand angesehen, dass der Arbeitgeber einen maßgeblichen Anteil an den Kurskosten trägt oder den Kursbesuch durch andere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Dienstfreistellung, fördert. Weitere Indizien für eine eindeutige Berufsbezogenheit eines Lehrgangs sind, dass sich dieser speziell an eine bestimmte Berufsgruppe wendet und nicht jedem Interessierten offen steht, und dass nicht nur sehr allgemein gehaltene Grundkenntnisse vermittelt werden.

Im Berufungsfall hat die Arbeitgeberin weder einen finanziellen Ersatz geleistet, noch hat sie den Besuch des Lehrgangs durch eine Dienstfreistellung gefördert. Allerdings wurde der Bw. von der Arbeiterkammer A. ein Bildungszuschuss in Höhe von 713,00 € gewährt, nachdem die Arbeitgeberin auf dem für den Erhalt dieser Unterstützungsleistung vorgesehenen Antragsformular bestätigt hat, dass es sich bei der absolvierten Bildungsmaßnahme um eine Zusatzqualifikation handelt. Zudem wurde eine Bestätigung beigebracht, wonach diese Zusatzqualifikation ausschlaggebend dafür war, dass die Bw. nach einem Arbeitsplatzwechsel eine Geschäftsführerposition erhalten hat. Bei Durchsicht der Lehrinhalte zeigt sich jedoch, dass an zwölf der insgesamt fünfundzwanzig Kurstage Kenntnisse in „Brain Gym“ und „Edu-Kinestetik“ vermittelt wurden. Diese Kinesiologierichtungen beschäftigen sich mit Lernschwierigkeiten und verwandten Problemen wie Hyperaktivität sowie mit der Verbesserung bzw. Korrektur dieser Probleme durch körperliche Übungen (siehe dazu z.B. www.wikipedia.org/wiki/angewandte_Kinesiologie) und sind somit aus der Sicht des Unabhängigen Finanzsenates eindeutig nicht auf die spezifischen Bedürfnisse der von der Bw. ausgeübten Berufe einer Ernährungsberaterin, einer Naturkostverkäuferin oder einer Geschäftsführerin eines Bioladens ausgerichtet. Dafür, dass auch die übrigen Lehrinhalte nicht primär auf die Berufsgruppe der Bw. zugeschnitten waren, sprechen der Umstand, dass als Zielgruppe des Lehrgangs ausdrücklich Personen aus allen Branchen genannt werden und dass überdies für den Besuch des Lehrgangs keine Vorkenntnisse erforderlich waren. Gesamthaft kommt der Unabhängige Finanzsenat somit ungeachtet der von dritter Seite gewährten finanziellen Unterstützung sowie der beigebrachten Arbeitgeberbestätigung zum Ergebnis, dass die Aufwendungen nicht ausschließlich bzw. nahezu ausschließlich beruflich veranlasst waren, sondern vom Vorliegen eines gemischten Aufwandes auszugehen ist. Mangels einwandfreier Trennungsmöglichkeit zwischen der beruflichen und privaten Sphäre war somit den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Basislehrgang zum/zur Kinesiologen/Kinesiologin (Kurskosten, Kilometer- und Tagesgelder) gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 zur Gänze die steuerliche Abzugsfähigkeit zu versagen und es war spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 13. Mai 2013